



---

**Aktenzeichen**  
13/9411-2021**Datum**  
02.02.2021

---

**Abteilung/Sachgebiet**  
Sachgebiet 13**Sachbearbeiter**  
Herr Nebel

---

**Beratung**  
Kreistag**Datum**  
11.03.2021**Behandlung**  
öffentlich**Zuständigkeit**  
Entscheidung

---

**Betreff****Kreishaushalt 2021;  
Erlass der Haushaltssatzung mit Bestandteilen und Anlagen 2021****Anlagen:**Haushalt 2021 - Satzung Vorbericht und Haushaltsplan  
Anlage 1 - Haushaltsrechtlicher Stellenplan 2021  
Anlage 2 - Wirtschaftsplan des EB Klinikum 2021

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die vorliegende Haushaltssatzung sowie deren Anlagen (Haushaltsplan, Stellenplan, Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Klinikum, Finanzplan und Investitionsprogramm) für das Jahr 2021.

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf 45,5 v. H. der Umlagekraft festgesetzt.

## **I. Grund (Anlass) der Behandlung**

Der Landkreis muss gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 LKrO jährlich eine Haushaltssatzung erlassen (kommunale Pflichtsatzung). Die Haushaltssatzung ist dabei gemäß Art. 57 Abs. 3 und 4 LKrO vom 01.01.-31.12. des Jahres gültig.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan als Bestandteil der Satzung sind die Grundlagen für die Haushaltswirtschaft des Landkreises (Art. 58 Abs. 3 Satz 2 LKrO) und geben somit der Verwaltung die für die Aufgabenerfüllung notwendige Ausgabeermächtigung.

Ohne Haushalt darf die Landkreisverwaltung nur unaufschiebbare oder gesetzlich vorgeschriebene Ausgaben leisten (sog. vorläufige Haushaltsführung gem. Art. 63 LKrO). Neue oder freiwillige Ausgaben dürfen ohne Haushalt nicht erfolgen.

Die Verwaltung hat daher den beiliegenden Haushaltsplan-Entwurf des Landkreises Garmisch-Partenkirchen mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 erarbeitet, welcher Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist.

## **II. Sach- und Rechtslage**

Der Landkreis führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik (Art. 58 Abs. 2 LKrO i. V. mit KommHV-Kameralistik).

Der Haushaltsentwurf wurde unter Beachtung der Allgemeinen Grundsätze für die Veranschlagung gem. § 7 KommHV-K erstellt. Er ist gem. Art. 58 Abs. 3 Satz 1 LKrO ausgeglichen. Die Mindestzuführung gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-K wird erreicht.

## **III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen**

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen wie dem Finanz- und Stellenplan inkl. der Kreisumlage ist gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 GeschO KT i.V.m. Art. 30 Nr. 5, 14 und 15 LKrO dem Kreistag vorbehalten.

Die Vorberatung im Kreisausschuss gemäß § 30 GeschO KT i.V.m. Art. 26 LKrO erfolgte am 25.02.2021.

Finanzielle Auswirkungen? **Ja** (siehe Haushaltssatzung/Haushaltsplan..)

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/- lasten €      keine	Projektbezo- gene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €	Zu-
<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			